

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für innere Verwaltung

Hannover, den 17. Oktober 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2205

Berichterstatterin: Abg. Frau Stokar von Neuforn (GRÜNE)

Der Ausschuss für innere Verwaltung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Tinius
Vorsitzende

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes¹⁾**

Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes und
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes²⁾**

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die **Umwelt** oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass mehrere Landkreise und kreisfreie Städte die Aufgabe des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen. ²Es bestimmt in der Verordnung auch, wer in diesem Fall Katastrophenschutzbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist. ³Das Innenministerium darf ferner durch Verordnung bestimmen, dass die Aufgabe des Katastrophenschutzes von einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen wird.“

¹⁾ Artikel 1 Nr. 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

²⁾ Artikel 1 Nr. 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

4. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Katastrophenschutzstab und bestimmt die Leiterin oder den Leiter des Stabes. ²Im Katastrophenschutzstab sollen die in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einsatzkräfte vertreten sein.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Externe Notfallpläne

(1) ¹Für einen Betrieb im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung hat der Betreiber der Katastrophenschutzbehörde den Sicherheitsbericht nach Artikel 9 dieser Richtlinie,

3. *unverändert*

4. *unverändert.*

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹**Bei der** Katastrophenschutzbehörde **wird** ein Katastrophenschutzstab gebildet _____ . ²**Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder und leitet den Stab.** ³Im Katastrophenschutzstab sollen die in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einsatzkräfte vertreten sein.“

b) *unverändert*

c) *unverändert*

5/1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Katastrophenschutzplan soll den nach § 10 a zu erstellenden Sonderplan und für andere besondere Gefahrenlagen weitere Sonderpläne enthalten.“

6. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Externe Notfallpläne

(1) ^{0/1}**Die Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe** im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung **Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

den internen Notfallplan nach Artikel 11 dieser Richtlinie und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans nach Artikel 11 dieser Richtlinie erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln. ²Die Katastrophenschutzbehörde kann auf der Grundlage des Sicherheitsberichts im Benehmen mit der für die Erteilung der Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde auf die Erstellung eines externen Notfallplans verzichten; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. ³Die Katastrophenschutzbehörde gibt der für Gefahrenabwehr zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörde die externen Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis, die in ihrem Bezirk belegen sind.

dieser Betriebe zu erstellen (externe Notfallpläne). ¹_____ Der Betreiber **eines solchen Betriebes** hat der Katastrophenschutzbehörde den Sicherheitsbericht nach Artikel 9 **der** Richtlinie, den internen Notfallplan nach Artikel 11 **der** Richtlinie und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans _____ erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln. ²Die Katastrophenschutzbehörde kann auf der Grundlage des Sicherheitsberichts im Benehmen mit der für die _____ Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde auf die Erstellung eines externen Notfallplans verzichten; die Entscheidung ist **mit Begründung** aktenkundig zu machen. ³Die Katastrophenschutzbehörde gibt **den anderen** allgemeinen Verwaltungsbehörden **im Sinne des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes** die externen Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis, die in ihrem Bezirk **liegen**.

(2) Ein externer Notfallplan wird erstellt, um

(2) *unverändert*

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden und Dienststellen in den betreffenden Gebieten weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

(3) *unverändert*

1. Namen oder Stellung der Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter, die für die Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie für die Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

zuständig sind,

2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) ¹Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit von der Katastrophenschutzbehörde für die Dauer eines Monats auszulegen. ²Die geheimhaltungsbedürftigen Teile, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, sind davon ausgenommen. ³Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. ⁴Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden überprüft und die Ergebnisse mitgeteilt. ⁵Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. ⁶Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen. ⁷Dabei kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geän-

(4) ¹Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind _____ ohne die dem **Datenschutz unterliegenden personenbezogenen Angaben** von der Katastrophenschutzbehörde für die Dauer eines Monats **öffentlich** auszulegen. ²**Bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb sind auf Antrag des Betreibers zum Schutz des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt; der Entwurf ist mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe der Auslegung (Satz 3) dem Betreiber zu übermitteln.** ³Ort und Dauer der Auslegung sind **mindestens eine Woche vor der Auslegung** mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. ⁴Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden überprüft und die Ergebnisse mitgeteilt. ⁵Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

erten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. ⁸Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, so kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) ¹Die Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. ²Veränderungen in den Betrieben und in den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, sind zu berücksichtigen.

(6) ¹Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Betriebes betroffen werden, so macht die Katastrophenschutzbehörde den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese die erforderlichen Maßnahmen der Notfallplanung treffen können. ²Die Katastrophenschutzbehörde setzt die von

in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. ⁶Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen. ⁷Dabei kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. ⁸Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder sind **die** Änderungen oder Ergänzungen _____ von geringer Bedeutung, so kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) ¹Die Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, _____ unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. ²Veränderungen in den Betrieben und in den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, sind zu berücksichtigen. ³**Die Katastrophenschutzbehörde kann die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 überprüfen; sofern die Gründe für diese Entscheidung entfallen sind, hat sie einen Notfallplan gemäß Absatz 1 Satz 0/1 zu erstellen.** ⁴**Hat der Betreiber nach den Bestimmungen des Störfallrechts einen aktualisierten Sicherheitsbericht vorzulegen, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich auch der Katastrophenschutzbehörde zuzuleiten.** ⁵**Der Betreiber hat der Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen alle weiteren Informationen zu übermitteln, die für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 erforderlich sind.**

(6) ¹Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Betriebes betroffen werden, so macht die Katastrophenschutzbehörde den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese die erforderlichen Maßnahmen der Notfallplanung treffen können. ²Die Katastrophenschutzbehörde setzt die von

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205**Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung*

dem Mitgliedstaat benannten Behörden über ihre Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 in Kenntnis, wenn sie sich auf einen nahe am Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelegenen Betrieb bezieht.“

dem Mitgliedstaat benannten Behörden über ihre Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 in Kenntnis, wenn sie sich auf einen nahe am Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelegenen Betrieb bezieht.

7. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

7. *unverändert*

„³Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), gegeben ist.“

8. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister“ durch die Worte „das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. § 17 wird wie folgt geändert:

9. *unverändert*

a) In der Überschrift wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Helfer“ durch die Worte „der Helferin oder dem Helfer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Helfer“ durch die Worte „Die Helferin oder der Helfer“ und das Wort „ihm“ durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

10. *unverändert*

a) In der Überschrift wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In § 19 Satz 1 werden die Worte „ein Helfer in Ausübung seines Dienstes“ durch die Worte „eine Helferin oder ein Helfer in Ausübung des Dienstes“ und die Worte „den Helfer“ durch die Worte „die Helferin oder den Helfer“ ersetzt.
- b) In § 19 Satz 3 wird die Verweisung „§ 86 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

12. In § 20 Satz 1 werden die Worte „den Hauptverwaltungsbeamten der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „dem Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter des Katastrophenschutzstabes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Technische Einsatzleitung

¹Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt technische Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter, die nach ihrem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbständig übernehmen. ²Sie führen die ihnen von der Katastrophenschutzbehörde zugewiesenen Einsatzkräfte.“

15. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

11. *unverändert*

12. In § 20 Satz 1 werden die Worte „den Hauptverwaltungsbeamten ____“ durch **die Worte „die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten“** ersetzt.

13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:**

Die Worte „dem Hauptverwaltungsbeamten _____“ **werden** durch die Worte **„der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten“** ersetzt.

- b) *unverändert*

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Technische Einsatzleitung

¹Die **Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte** bestimmt technische Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter, die nach ihrem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbständig übernehmen. ²Sie führen die ihnen von der **Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten** zugewiesenen Einsatzkräfte.“

15. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

16. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Bewohner und“ durch die Worte „Bewohnerinnen und Bewohner sowie“ ersetzt.
17. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Worte „einer der beteiligten Katastrophenschutzbehörden“ ersetzt.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Jedermann“ durch die Worte „Jede Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Helfers“ durch die Worte „der Helferin oder des Helfers“ ersetzt.
19. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Katastrophenschutzbehörde kann für die Katastrophenbekämpfung notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), anfordern.“
20. In § 30 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 49 bis 55, 58, 61 und 62“ durch die Verweisung „§§ 49 bis 55, 58 und 62“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes haben die nach dieser Vorschrift zu übermittelnden Unterlagen bis zum 2. Februar 2002 vorzulegen. ²Von Betrieben,

16. *unverändert*
17. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Worte „einer der beteiligten **Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten**“ ersetzt.
18. *unverändert*
19. *unverändert*
20. *unverändert*
- 20/1. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „5 000 Euro“ ersetzt.**

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) ¹**Der Betreiber eines _____** bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebs nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes **hat** die nach dieser Vorschrift zu übermittelnden Unterlagen bis zum 2. Februar 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2205

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

die bisher unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Abl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (Abl. EG Nr. L 377 S. 48), gefallen sind, hat die Übermittlung unverzüglich zu erfolgen.

vorzulegen. ²**Die Unterlagen sind** unverzüglich zu übermitteln, **wenn der Betrieb ausschließlich aus Anlagen besteht**, die bisher unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), gefallen sind _____.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3/1

Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Genehmigung des Krankentransportes mit Luftfahrzeugen ist das für das Rettungswesen zuständige Ministerium oder die von diesem bestimmte Stelle.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

unverändert